

Wein- und Mosthäuser im alten Luzern

selbst auch aus Holzapfeln. Daher kam es, dass der um das Wohl seiner Unterthanen besorgte Rath 1578 verordnete, dass die Wirthe und Weinschenken keinen Most oder Putsch einlegen und auch nicht Fische oder Kalbfleisch an Most kochen dürfen. Nur diejenigen Wirthe, welche besondere Freiheiten besitzen, dürfen mehr als einerlei Wein halten, «sonderlich kein Oberpirger noch andern schlechten Wyn neben dem Elsässer, und ob sie schon zweyerley Elsässer heitend, sollend sy doch den Wyn keinswegs vermischen, sonder unverändert blyben lassen». Je ein Wirth in der Klein- und Gross-Stadt sollte nur «Oberpirger» ausschenken.

In Bezug auf die Mostschenkrechte verordnete der Rath von Luzern im Jahre 1767: Mostschenkrechte dürfen nie als Realrechte, sondern nur als Personalrechte auf Wohlerhalten oder auf die Dauer von zwei Jahren verliehen werden; solche Rechte dürfen auch vom Inhaber nie verschrieben oder verpfändet werden. Nur der Rath darf solche Rechte ertheilen.

In den Jahren 1745 bis 1786 wurde vom Rathe von Luzern ernstlich verboten, fremdes Bier einzuführen und beim Zapfen auszuschwenken; «wer Bier trinken wolle, soll schuldig und verbunden sein, das Bier bei allhiesigen Lehenbestehern

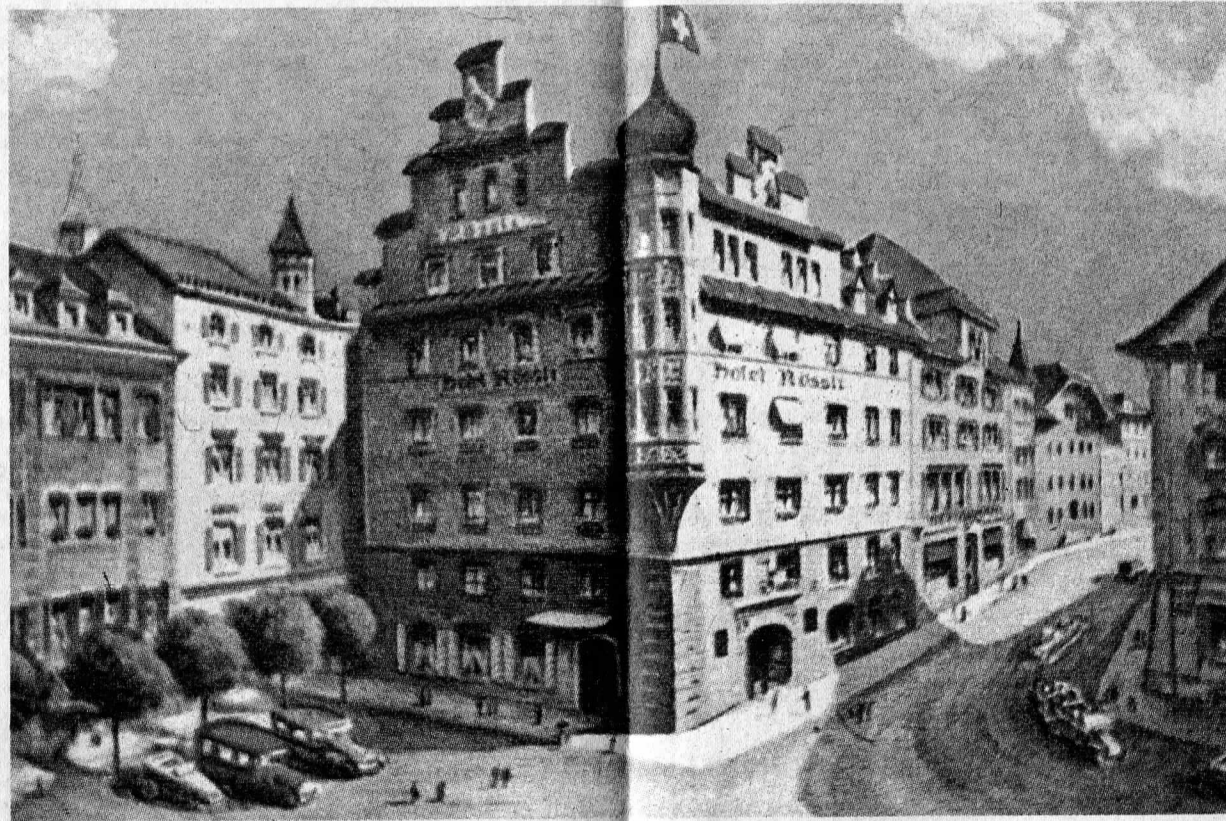
Alte Gasthäuser

Hotel	Standort	Eröffnung
Metzgern	Weinmarkt 3	1332
Goldener Adler	Rössligasse 2	1356
Pfistern	Kornmarkt 4	1371
Weitenkeller	Unter der Egg 10	1410
Hirschen	Hirschenplatz	1474
Rothaus	Klosterstrasse 4	1491
Wilden Mann	Bahnhofstrasse 30	1517
Linde	Metzgerrainle	1529
Bären	Pfistergasse 8	1535
Schlüssel	Franziskanerplatz 12	1545
Rebstock	Leodegarstrasse 3	1560
Drei Könige	Klosterstrasse 17	1579
Ilge	Pfistergasse 17	1599

(Aus: Theodor Ottiger, Bilder aus der Luzerner Stadtgeschichte. Luzern, 1976.)

der Bierbrauerei zu nehmen». Von der Busse von 20 Gulden sollte der dritte Theil dem Leider zukommen. Seit 1772 wurde ausdrücklich verboten, listiger Weise von dem «Bättler» sich fremdes Bier schenken zu lassen, «wofür hernach unter der Hand die Bezahlung folge». Noch 1792 wurde den Fuhrleuten verboten, fremdes Bier herzuführen. Mit der Einführung der helvetischen Staatsverfassung fiel diese Beschränkung weg.

(Quellen: Das Gasthof- und Wirthshauswesen der Schweiz in älterer Zeit, von Theodor von Liebenau. Zürich, 1891.)



Ehemaliges Hotel Rössli in Luzern. Prospekt von ungefähr 1930.

Fast in jedem Monat des Jahres wurde in Luzern irgend ein grösseres Fest gefeiert; der grösste Luxus aber wurde an den beiden St. Johannestagen entfaltet, wo der Staat die Bürgerschaft traktirte. Auch die Zünfte, namentlich die Safran- und Metzger-Zunft, veranstalteten grosse Umzüge mit Festessen. Zum Landsknechten-Umzug strömte in alter Zeit die waffenfähige Mannschaft des ganzen Kantons in der Stadt zusammen. An den periodisch wiederkehrenden Erneuerungen des eidgenössischen Bundesschwures, wie bei den seit der Mitte des 15. Jahrhunderts üblichen Fasnachtbesuchen der eidgenössischen Orte, an den zahlreichen Schützenfesten hatte der Staat immer Gelegenheit, mit den Wirthen eine Abrechnung zu treffen.

Oftmals wurde ein Anlauf genommen, Bürger und Handwerker vom allzu häufigen Besuche der Wirthshäuser abwendig zu machen. Seit dem 16. Jahrhundert

Aus alten Chroniken

schritt man namentlich gegen das aus Deutschland importirte Vortrinken ein. Die zum Trinken genöthigten nahmen selten den Schutz des Staates in Anspruch, sondern kamen entweder der Anforderung zum Trinken nach, oder suchten sich mit derbem Faustschlag Ruhe zu schaffen. Blieben die Geschlagenen tod oder starben sie in der Nacht, so nahm man an, nicht der Schlag, sondern der Rausch habe den Tod herbeigeführt, so 1537, als der Bildhauer Jeronimus in Baden und Rechberger von Uri im Storchen zu Luzern erschlagen wurde.

Im Jahre 1671 erliess der Rath von Luzern ein Mandat, wonach den Bürgern der Besuch des Wirthshauses an Werktagen verboten wurde. Die Bürger murrierten dagegen. Sie klagten über Beeinträchtigung der Freiheit, Schmälierung des Ansehens im Auslande, Hemmung des Verkehrs im Innern; Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit und Verletzung der den Zünften eingeräumten Rechte. Sie behaupten, das Mandat erweitere nur die Kluf, die Bürger und Junker trenne. Die Räte erklärten zwar: das Verbot berühre nur diejenigen Bürger, die sich mit ihrer Handarbeit ernähren müssen. Noch 1685 wurde dieses Mandat erneuert und

eine Reformation erlassen, welche die Zahl der Wirthschaften beschränkte, alle alten Polizeiverordnungen erneuerte und den Wirthen verbot, nach 6 Uhr Abends den Heimischen und Fremden zu trinken zu geben, «ehrliche Gesellschaften» ausgenommen. Alle heimlichen Thüren und Eingänge, die an Wirthshäusern seit 20 Jahren erstellt worden, sollten zugemauert werden. An Werktagen sollen weder Handwerksbälle und Schiesstage gehalten, noch Lehrjungen aufgedingt werden. Die Handwerksleute, die ohnehin über die Menge der Feiertage klagen, sollen nicht selbst Werktage zu Feiertagen machen. Liederliche Gesellen, welche während des Gottesdienstes Wein, Würmuth, Branntwein oder gebrannte Wasser verlangen, sollen von den Wirthen in die Kirche gewiesen werden.

Der Wirth darf dem Weinfuhrmann nicht mehr als drei Saum Wein schuldig bleiben. Zu diesem Zwecke soll der Ober-

Sinner mit dem Rathsrichter und Rathsubstitut, oder der Landvogt mit Zugezogenen alle Schuldbücher untersuchen. Minderjährigen und Unterstützten darf nicht mehr als eine Uerte auf Borg gegeben werden. Der Weinkauf ist nur zulässig bei Käufen, die über 1000 Gulden betragen; den Kaufwein sollen nur die Beteiligten und zwei bis drei Zeugen trinken. Hiefür darf für die Person nicht mehr als 30 Schilling berechnet werden.

Bei Rechnungsablagen über Bevormundete darf nicht aus dem Vermögen der Bevormundeten gezeichnet werden. Sind Beamte oder Verwandte für ihre Bemühungen zu entschädigen, so ist die Belohnung in Geld auszurichten. Auch bei Kirchen-Rechnungen ist auf Beseitigung aller überflüssigen und unnothwendigen Kosten Bedacht zu nehmen.

In Weinschenken ist das Tanzen verboten; in Wirths- und Gesellschaftshäusern dagegen erlaubt; bei Hochzeiten,

Jahrmärkten, in der Fasnacht und zu gewohnten Zeiten. Neben-, Nach-, Stoffel- und Sennen-Kilbenen sind verboten. Das Kinder-Vortrinken ist abgestellt, ebenso das Einladen von mehr als je einer Person von Seite der Pathen. Auch die Kindbetter-Mähler werden abgestellt. Fisch und Fleisch dürfen bei Mahlzeiten nicht neben einander servirt werden. Auf der Landschaft dürfen mit Voressen und Nachtisch nicht mehr als drei Speisen, «weder Feder- noch ander Gewild, noch einich Confect aufgestellt werden».

Im Jahre 1599 wurde den Wirthen in Luzern nicht mehr gestattet, Most auszuschwenken. Aber damit war kein Verbot des Mosttrinkens erlassen, sondern nur die Trennung der Wein- und Mosthäuser eingeführt. Solche wurden besonders auf der Landschaft eröffnet, wo der Weinbau mehr und mehr in Abnahme kam. Man fabrizirte im Gebiete Luzerns nicht bloss Most aus Birnen und Äpfeln, sondern